

---

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten  
Conférence Suisse des Déléguées à l'Egalité entre Femmes et Hommes  
Conferenza Svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini

---

Bundesamt für Berufsbildung und  
Technologie BBT  
Effingerstr. 27  
3003 Bern

Zürich, 9. Juni 2005

**Anhörung: Erlass und Anpassung der Ausführungserlasse zum teilrevidierten  
Fachhochschulgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, zur Teilrevision des Fachhochschulgesetzes Stellung zu nehmen. Wir nehmen zu einzelnen Verordnungsartikeln Stellung, die uns unter dem Aspekt der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann besonders relevant erscheinen.

**1. Verordnung über Aufbau und Führung von Fachhochschulen**

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten hat im März 2003 zur *Teilrevision des Fachhochschulgesetzes* Stellung genommen und konnte einige ihrer Vorschläge im verabschiedeten Gesetz wieder finden.

Wir begrüssen es ausdrücklich, dass der Verfassungsauftrag der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann durch die Integration von **Art. 16cbis** in der Verordnung explizit verankert ist. Wir sind überzeugt, dass finanzielle Anreize wie *Betriebsbeiträge an Massnahmen zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau* den Fachhochschulen die Grundlage bieten, ihr Angebot in allen Bereichen genderkompetent zu gestalten. Wir möchten aber gleichzeitig betonen, dass für die Wahrnehmung solcher Aufgaben die Unterstützung garantiert sein muss und schlagen deshalb folgende Änderung vor:

**Art. 16cbis Abs. 1**

*ändern:*

Das Department *spricht* jährlich einen Betrag für Betriebsbeiträge an Massnahmen zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau.

Um Genderkompetenz in allen Bereichen zu gewährleisten, muss die Zusammenarbeit von Frauen und Männern auf allen Ebenen garantiert sein. Deshalb schlagen wir folgende Ergänzung vor:

**Art. 23 Abs. 1**

*ergänzen:*

Die Eidgenössische Fachhochschulkommission (Kommission) besteht aus höchstens 20 Mitgliedern. In ihr ist der Bund, die Kantone, die Praxis, die Wissenschaft und die Fachhochschulen vertreten. ***Frauen und Männer sind ausgewogen in der Kommission vertreten.***

Wir können akzeptieren, dass für Verfügungen und Dienstleistungen im Bereich der Anerkennung von ausländischen Diplomen Gebühren erhoben werden. Es ist auch richtig, dass sich im Moment noch nicht abschätzen lässt, welche Dienstleistungen (Empfehlungen, Stellungnahmen, Verfügungen über eine Gleichwertigkeit) nachgefragt werden. Wir bedauern aber sehr, dass durch diese Unsicherheit eine so grosse Spannbreite (100 – 2000 Franken) in der Verordnung festgelegt ist. Frauen und Männer, die in die Schweiz migrieren und sich hier integrieren möchten und zu diesem Zweck ihr ausländisches Diplom anerkennen lassen wollen, verfügen in den seltensten Fällen über grosse finanzielle Ressourcen und können sich eine Ausgabe von über 1000 Franken kaum leisten. Um Chancengleichheit zu gewährleisten, schlagen wir deshalb folgende Änderung vor:

**Art. 25 Abs. 1**

*ändern:*

1 Für Verfügungen und Dienstleistungen gelten folgende Gebührenrahmen:

a. im Bereich der Anerkennung ausländischer Diplome: **100 – 1000 Franken**

Genderkompetenz als Mainstream-Aufgabe ist für viele Fachhochschulen neu. Darum ist es wünschenswert, wenn die in Art. 16bis formulierte Absicht, die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau zu fördern, auch in den Zielvorgaben des Bundes verankert ist. Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

Anhang: **Zielvorgaben des Bundes**

*ergänzen:*

1. Die Fachhochschulen stellen die Exzellenz in Lehre und Forschung sicher. Sie sorgen für **genderkompetente**, wettbewerbsfähige, praxisorientierte sowie international kompatible Studienangebote.

## **2. Verordnung über die Zulassung zu Fachhochschulstudien**

Wir begrüßen es sehr, dass mit Art. 3, Abs. 2 die Zulassung zu den Fachhochschulstudien geöffnet wurde, und dass Absolventinnen und Absolventen anderer Ausbildungsgänge – also ohne eidgenössisch anerkannte oder Berufsmaturität – die Möglichkeit erhalten, nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung in einer Fachhochschule aufgenommen zu werden. Bisher haben deutlich weniger Frauen als Männer eine Berufsmaturität und diese Verordnung unterstützt die Lebens- und Laufbahnplanung insbesondere von Frauen, die erst nach ihrer Grundausbildung die Perspektive einer lebenslangen Erwerbstätigkeit und einer beruflichen Karriere entwickeln.

## **3. Verordnung über die Nachdiplomstudien an den Fachhochschulen**

Wir möchten ebenfalls betonen, dass wir die in Art. 2, Abs. 2 formulierten geschlechtergerechten Zulassungsvoraussetzungen begrüßen. Diese Möglichkeit einer Zulassung sur dossier unterstützt auch die Anerkennung und Validierung von informell erworbenen Kompetenzen und ermöglicht Frauen mit einer Patchwork-Ausbildung die Konsolidierung ihrer Kompetenzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Kathrin Schafroth, Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen des Kantons Zürich FFG  
(Kontakt: FFG, Kasernenstr. 49, 8090 Zürich)